

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Auetal vom 24.04.2019



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans
handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Gemeinde Auetal
Gemeindekennziffer: 03257003
Ansprechpartner: Herr Wittek
Adresse: Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Telefon: 05752/181-60
E-Mail: rathaus@auetal.de
Internetadresse: www.auetal.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Auetal besteht aus 16 Ortschaften mit 6.287 Einwohnern (Stand: 31.12.2017) und liegt im südlichen Bereich des Landkreises Schaumburg. Die Gesamtfläche der Gemeinde Auetal beträgt etwa 62 km². Das Auetal ist eingebettet zwischen dem Bückeberg im Norden sowie dem Wesergebirge und dem Süntel im Süden.

Bei den Ortschaften Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald und Wiersen handelt es sich um Dörfer. Die Einwohnerzahl der einzelnen Dörfer umfasst dabei eine Spanne von min. ca. 50 Einwohner bis max. ca. 1.700 Einwohnern. Damit ist die Gemeinde Auetal durch eine ländliche Struktur geprägt. Die Flächennutzung erfolgt durch Landwirtschaft, Wald, Wohnen und Gewerbe.

Die Bundesautobahn 2 durchschneidet das etwa 5 km breite und 15 km lange Auetal. In der Ortschaft Rehren befindet sich der Anschluss an die BAB 2, Hannover - Dortmund.

In der Gemeinde Auetal ist Hauptlärmquelle der Straßenverkehr, verursacht durch die Bundesautobahn 2 mit folgendem Verkehrsaufkommen:

Abschnitt 1 (AS 37 Lauenau - AS 36 Rehren): 81.800 Kfz/24 h, davon Schwerlastanteil: 18.900/24 h (23 %)

Abschnitt 2 (AS 36 Rehren - AS 35 Bad Eilsen): 76.800 Kfz/24 h, davon Schwerlastanteil: 18.700/24 h (24 %)

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden, verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmenvorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (ABl. EU Nr. 189 S. 12) durch das Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f BImSchG). Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten.

Die Gemeinde Auetal ist, wie unter Nr. 1.2 dargestellt, im Bereich der Bundesautobahn 2 betroffen. Belastungen von Großflughäfen und Hauptschienenverkehr bestehen im Gemeindegebiet nicht.

Die entsprechenden Lärmkarten – unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS) – mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden, nach entsprechender Zuarbeit der Gemeinden, in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Lärmaktionsplanung vorliegt. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, könne für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_{rT} und L_{rN} bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

In der Anlage sind die nationalen Grenz- und Richtwerte zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen:

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	500
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	600

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	300
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	300

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen:

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	9,2	300
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	2,5	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,0	0
Summe	12,7	300

Die Lärmkartierung ist dargestellt unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5788053.92&Y=515679.19&zoom=7&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laerm-schutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn&catalogNodes=

Das Verkehrsaufkommen ist der Verkehrsmengenkarte auf der Seite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu entnehmen: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszaehlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Auetal werden zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an der Bundesautobahn 2 betrachtet.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht.

Die Anzahl Betroffener wird nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (VBEB, Bekanntmachung vom 09.02.2007) ermittelt.

Folgende Lärmbelastungen sind gerundet ermittelt worden:

100 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (60 bis 65 dB(A)) ausgesetzt

0 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (60 bis 65 dB(A)) ausgesetzt.

500 Einwohner sind ganztägig Belastungen (55 bis 60 dB(A)) ausgesetzt

0 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (55 bis 60 dB(A)) ausgesetzt.

300 Einwohner sind in der Nacht Belastungen (50 bis 55 dB(A)) ausgesetzt.

Im 24-Stunden-Zeitraum (Tag-Abend-Nacht), für welchen die Überschreitung von 70 dB(A) als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung gilt, sind insgesamt nach den Werten der Lärmkartierung 0 Menschen mit Pegeln von über 70 dB(A) belastet. Für den Nachtzeitraum, für welchen die Überschreitung von 60 dB(A) als Auslösewert für die Lärmaktionsplanung gilt, sind insgesamt nach den Werten der Lärmkartierung 0 Menschen mit Pegeln von über 60 dB(A) belastet.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lärmschutzwände oder -wälle an der Bundesautobahn 2

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nr. 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden. Bei einer Erweiterung bzw. Veränderung des Straßennetzes sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

keine

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanungen sollen die entsprechenden Richt- und Grenzwerte berücksichtigt werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

keine

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

20.03.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Dies ist

in § 47 d Abs. 3 BImSchG geregelt. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.03.2019 wurde die Öffentlichkeit von der Aufstellung eines LAP für die Gemeinde Auetal informiert. Der LAP wurde in der Zeit vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 im FB Umwelt und Bau im Rathaus öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Im Weiteren wurde der Entwurf des LAP im Internet unter www.auetal.de in der Rubrik „Wohnen & Arbeiten“ zum Herunterladen bereitgestellt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Anfrage eingegangen:

Stellungnahmen von Anwohnern	Inhalt	Stellungnahme der Gemeinde
Anwohneranfrage vom 28.03.2019 (per E-Mail)	Hinfälligkeit des LAP aufgrund der geplanten Eisenbahntrasse entlang der BAB 2 (siehe Zeitungsartikel SZ vom 30.01.2019)	Wird zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Verpflichtung, dass bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation der LAP überprüft und ggf. überarbeitet werden muss.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Aufgrund der hausinternen Bearbeitung sind keine Kosten für die Aufstellung des Aktionsplans entstanden.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 02.05.2019 in Kraft getreten am:

02.05.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

03.05.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.auetal.de/wohnen-und-arbeiten/laermaktionsplan-der-gemeinde-auetal/

Auetal, den 03.05.2019

gez. Heinz Kraschewski
Bürgermeister

(Siegel)

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1. Nr. 26/1998 S. 503)